

tigen, wenn die wegen einer Straftat außerhalb des 9. Kapitels vor Gericht stehende Militärperson zu Strafarrest verurteilt werden soll« Es soll sich dabei um eine Straftat handeln, die dem Charakter nach eine Beeinträchtigung der militärischen Disziplin und Ordnung darstellt.

Hervorzuheben ist die gesetzliche Festlegung (§ 9 Abs. 1 Strafregistergesetz vom 11. 6. 1968), wonach die Verurteilung zu Strafarrest nicht in das Strafregister eingetragen wird.

Eine derartige Regelung ergibt sich aus dem Charakter der Straftat - einer gerichtlich ausgesprochenen Arreststrafe - selbst. Der Ausspruch dieser Strafe ist nur im militärischen Bereich, nur gegen Militärpersonen und nur für Handlungen möglich, die die militärischen Interessen berühren. Daher rangiert diese Straftat in der Aufzählung der Strafen im 9. Kapitel nach der Verurteilung auf Bewährung. Sie ist also weniger repressiv. Der mit Strafarrest bestrafte Soldat verläßt den Militärbereich nicht. Nach Verbüßung ist er wieder vollwertiges Mitglied seines Kollektivs. Eine Beschwerde durch ein Vorbestraftsein ist für diese Straftat vom Gesetz ausgeschaltet.

Diese Regelung entspricht dem Charakter unseres sozialistischen Strafrechts. Sie steht im entschiedenen Gegensatz zu der entsprechenden Regelung des westdeutschen Wehrstrafgesetzes vom 30. 3. 1957, wonach zwar die Vollstreckung des Strafarrestes nach zwei Jahren der Verjährung unterworfen ist, aber der Soldat der Bundeswehr mit dem im bürgerlichen Staat üblichen Makel des Vorbestraftseins behaftet ist.

Mit § 253 wurde im Militärstrafrecht der DDR, der Entwicklung unserer gesamten Strafrechtspflege folgend, die Stellung des militärischen Kommandeurs im Strafrecht präzisiert. Es wurden ihm Rechte und Pflichten übertragen, die nicht aus einem Befehl eines übergeordneten Befehlshabers erwachsen, sondern unmittelbar aus dem sozialistischen Strafrecht unserer Republik. Insbesondere werden in dieser Norm die Auf-